



NÖMTA
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Bericht des
NÖ Monitoring-Ausschusses
2014

VORWORT



Liebe Leserin!
Lieber Leser!

Mit großer Freude darf ich den ersten Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses vorstellen.

Der Ausschuss konstituierte sich am 13. November 2013 und nahm Anfang 2014 seine Arbeit auf.

In der Startphase befassten wir uns intensiv mit der UN-Behindertenrechtskonvention, einer Geschäftsordnung und einem Arbeitsprogramm für die Jahre 2014/2015.

Im Berichtszeitraum 2014 gab der NÖ Monitoring-Ausschuss bereits zahlreiche Stellungnahmen und eine Empfehlung zu Landesgesetzen ab, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betrafen (Schwerpunkt Diskriminierungs- und Barrierefreiheit).

Ein großes Dankeschön möchte ich an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses aussprechen; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, weisungsfrei und unabhängig aus. Der Berichtszeitraum war durch eine außerordentlich konstruktive und von Fachkompetenz und Freude geprägte Arbeit gekennzeichnet.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss ist nach Kräften bestrebt, zur weiteren Umsetzung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in NÖ beizutragen. Menschen mit Behinderungen sollen in unserer Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben können; dazu sollen sie die notwendige Unterstützung erhalten.

Wir alle sind dem Ziel einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft verpflichtet!

St. Pölten, Oktober 2015

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach
Vorsitzende NÖ Monitoringausschuss

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
A. GRUNDLAGEN	3
I. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	3
II. NÖ Monitoring-Gesetz	4
B. ZUSAMMENSETZUNG DES NÖ MONITORING-AUSSCHUSSES	5
I. Mitglieder	5
II. Erste Sitzung (Konstituierung)	6
C. TÄTIGKEITEN	6
I. Sitzungen/Klausur	6
II. Stellungnahmen, Empfehlungen	9
III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses	14
IV. Aktuelle Themen	15
D. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit	16
E. ZUSAMMENFASSUNG in leichter Sprache	17
ANHANG	21
Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses	21
NÖ Monitoring-Gesetz	23
Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses	28
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Auszug)	34



A. GRUNDLAGEN

I. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten.

Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist u.a. durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-Behindertenrechtskonvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Art. 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

II. NÖ Monitoring-Gesetz

In Umsetzung von Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention beschloss der NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 das NÖ Monitoringgesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.

- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.
- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

B. ZUSAMMENSETZUNG DES NÖ MONITORING-AUSSCHUSSES

I. Mitglieder

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (StellvertreterIn) als Vorsitzende
- vier VertreterInnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (SelbstvertreterInnen)
- ein oder eine VertreterIn einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein oder eine ExpertIn aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der NÖ Landesregierung auf 6 Jahre bestellt.

Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

II. Erste Sitzung (Konstituierung)

Am Mittwoch dem 13. November 2013 fand ein Festakt zur Konstituierung des NÖ Monitoring-Ausschusses statt. Nach der Festrede und Übergabe der Dekrete an die Mitglieder und Ersatzmitglieder begann die konstituierende Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses. Neben dem gegenseitigen Kennenlernen wurden die nächsten Schritte besprochen und Sitzungstermine für die weitere Arbeit vereinbart.

C. TÄTIGKEITEN

I. Sitzungen/Klausur

Nach der Konstituierung am 13. November 2013 fanden im Berichtsjahr 2014 sechs Sitzungen und eine zweitägige Klausur statt:

2. Sitzung am 15. Jänner 2014 und 3. Sitzung am 27. Jänner 2014

In den Sitzungen wurde die Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses diskutiert und am 27. Jänner 2014 beschlossen.

Klausur vom 12. bis 13. März 2014 in St. Pölten/Lilienhof

Inhalte waren die UN-Behindertenrechtskonvention, die Begutachtung von Gesetzesentwürfen sowie Überlegungen zu einem Leitbild.

Die Erarbeitung von Arbeitsschwerpunkten für die Jahre 2014/2015 war ein weiteres Thema.

Ein Teil dieser Schwerpunkte wurde im Berichtsjahr 2014 durch Bearbeitung der Themen NÖ Bauordnung und NÖ Antidiskriminierungsgesetz bereits abgearbeitet; ebenso begann der NÖ Monitoring-Ausschuss mit Vorarbeiten für ein Logo und einen Informationsfolder.



Klausur März 2014, St. Pölten/Lilienhof

4. Sitzung am 12. Mai 2014

An der 4. Sitzung nahm als Gast Landesrätin Mag.^a Barbara Schwarz teil. Unter anderem berichtete sie über regelmäßige Treffen mit SelbstvertreterInnen. Gegenstand dieser Treffen sind diverse Anfragen und wichtige Themen für Menschen mit Behinderungen. Nach einem

Gedankenaustausch mit der für das NÖ Monitoringgesetz zuständigen Landesrätin diskutierte der Monitoring-Ausschuss im Anschluss daran sein Arbeitsprogramm 2014/2015. Ebenso wurde über eine öffentliche Sitzung des Bundes-Monitoring-Ausschusses und über das Projekt MedInklusion berichtet.

Zum Projekt MedInklusion: dieses Projekt startete Mitte 2014 im Landeskrankenhaus Melk für die Dauer eines Jahres. Ziel ist es, Patientinnen und Patienten mit intellektueller Behinderung einen möglichst barrierefreien Zugang zur medizinischen Versorgung in einem Krankenhaus zu ermöglichen. So werden in der MedInklusionsambulanz (MIA) im Landeskrankenhaus Melk nach telefonischer Anmeldung Behandlungen im Leistungsspektrum der Chirurgie, Gynäkologie und Inneren Medizin angeboten; dafür steht geschultes Personal zur Verfügung. Das Pilotprojekt im LK Melk wurde mittlerweile bis Juli 2016 verlängert, um für eine aussagekräftige Evaluierung zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen; danach wird eine mögliche Ausdehnung auf weitere Landeskrankenhäuser in Niederösterreich geprüft.

5. Sitzung am 7. Juli 2014

Hauptthemen dieser Sitzung waren die Erarbeitung einer Empfehlung bzw. Stellungnahmen zum NÖ Antidiskriminierungsgesetz, zur NÖ Bauordnung 2014, NÖ Bautechnikverordnung 2014 sowie zu Dienstrechtsgesetzen.

6. Sitzung am 29. September 2014

Diese Sitzung beschäftigte sich hauptsächlich mit Fragen der Öffentlichkeitsarbeit des Monitoring-Ausschusses. Dabei wurden die Inhalte eines Informations-Folders und die Gestaltung eines Logos diskutiert.

II. Stellungnahmen, Empfehlungen

Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen, abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Der Monitoring-Ausschuss hat im Berichtszeitraum folgende Stellungnahmen und Empfehlungen abgegeben:

Stellungnahmen

- 11 abgegebene Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:
 - Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln
 - Änderung des NÖ Musikschulplanes und der NÖ Musikschulförderungs-Verordnung 2000, LGBl. 5200/2
 - Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl.

- 2100, Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300
 - NÖ Bauordnung 2014, NÖ Bautechnikverordnung 2014
 - Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973
 - Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2014)
 - Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (2. GVBG-Novelle 2014)
 - NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung
 - NÖ Raumordnungsgesetz
 - Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen/Neuen Mittelschulen/Sonderschulen/Polytechnischen Schulen und der Volksschulgemeinden/ Mittelschulgemeinden/ Sonderschulgemeinden/ Schulgemeinden der Polytechnischen Schulen
 - Änderung des Bundespflegegeldgesetzes
- Durchsicht von 56 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (auch im Rahmen der BürgerInnen-Begutachtung) auf einen Bezug zur Behinderten-Thematik

Eine der abgegebenen Stellungnahmen betraf die **NÖ Bauordnung 2014** mit der **NÖ Bautechnikverordnung 2014**. In der Bauordnung wird unter anderem das Thema Sicherheit und Barrierefreiheit behandelt. Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich mit dieser wichtigen Materie intensiv und hat in seiner Stellungnahme im Wesentlichen folgende Verbesserungen gefordert (*Auszug aus der Stellungnahme*):

- *Die NÖ Bauordnung 2014 und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 sind unter dem Aspekt der UN-Behindertenrechtskonvention zu überarbeiten und es sind entsprechende Regelungen vorzusehen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu gewährleisten.*
- *Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind in Begutachtungsverfahren von Normen einzubinden, die die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft berühren.*
- *Im Bauverfahren ist einer geeigneten Fachkraft Parteistellung für den Bereich Barrierefreiheit einzuräumen (wie z.B. dem NÖ Umweltanwalt oder der NÖ Tierschutzombudsfrau im entsprechenden Verfahren), um die Barrierefreiheit sicherzustellen.*
- *Die NÖ Bauordnung 2014 und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 sind geschlechtergerecht zu formulieren (siehe Leitfaden des Arbeitskreises Gender Mainstreaming „Geschlechtergerechtes Formulieren“: <http://www.noel.gv.at/bilder/d10/sprachleitfaden.pdf>).*
- *Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Dienststelle einer Gebietskörperschaft von allen Menschen (BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen) barrierefrei benutzt werden kann.*
- *Es ist sicherzustellen, dass Bauwerke gem. § 46 Abs.1 Zif.2 bis 7 barrierefrei zu benutzen sind.*

- *Es ist sicher zu stellen, dass die in § 46 Abs.1 Zif. 6 und 7 genannten Bauwerke/-teile ohne Berücksichtigung ihrer Größe oder Kapazität barrierefrei zu benutzen sind.*
- *Es sind angemessene und zeitnahe Etappenpläne für die sukzessive Nachrüstung von nicht-barrierefreien Bauwerken/-teilen zu erstellen.*
- *Der Zugang zu Nebenräumen und Anlagen (zB Spielplätze, PKW-Abstellanlagen, Außenanlagen, Kinderwagenabstellräume,...) ist barrierefrei zu gestalten.*
- *Die Zulässigkeit der abweichenden baulichen Maßnahmen entsprechend Punkt III. NÖ BTV 2014 ist nicht nur von der Sicherheit, sondern auch von der Barrierefreiheit abhängig zu machen.*
- *Es ist eine vollständige Übernahme der OIB-Richtlinien zu überlegen und anzustreben.*
- *Es ist eine Reduktion der Geschoßanzahl bei Bauwerken und Garagen vorzunehmen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu gewährleisten und diese Bestimmung in die OIB-Richtlinie 4 in der Fassung der NÖ BTV 2014 aufzunehmen.*

Empfehlungen

Empfehlung zum NÖ Antidiskriminierungsgesetz

Der NÖ Monitoring-Ausschuss empfiehlt eine Novellierung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes mit dem Ziel, die Vorgaben von Art.5

UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Empfehlungen der UN-Ausschüsse und des UN-Beirates umzusetzen. Jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung soll verboten werden. Menschen mit Behinderungen soll der gleiche und wirksame rechtliche Schutz vor Diskriminierung durch Verankerung eines Diskriminierungsverbotes wegen Behinderung in allen Lebensbereichen, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, garantiert werden.

Darunter fällt insbesondere der Diskriminierungsschutz

- beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum),
- beim Sozialschutz (einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheits-dienste),
- bei sozialen Vergünstigungen,
- bei Bildung
- durch das Erstellen von Etappenplänen für die Beseitigung von bestehenden Barrieren
- durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für Beseitigungs-/Unterlassungsansprüche
- durch Schaffung eines einheitlichen Mindestschadenersatzes.

Die **Empfehlungen und Stellungnahmen** können unter folgender Internet Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.noee.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe-Monitoringausschuss.html>

Zur **Information und Sensibilisierung** versendet der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlungen und Stellungnahmen an verschiedene

Stellen. Damit wird auch berücksichtigt, dass es sich bei den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention, das heißt bei den Rechten von Menschen mit Behinderung, um eine Querschnittsmaterie handelt.

III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Auf der Internetseite www.noegv.at/monitoringausschuss wird u.a. der NÖ Monitoring-Ausschuss vorgestellt. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Im Berichtszeitraum wurden die ersten Arbeiten für die Konzeption eines Informationsfolders über den Monitoring-Ausschuss durchgeführt. Dabei ist besonders die Entwicklung eines eigenen Logos hervorzuheben.

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Gestaltung eines Folders und einer Internetseite) ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig.

Durch die Teilnahme an Sitzungen, durch Vortragstätigkeiten u.ä. werden die Tätigkeiten des Monitoring-Ausschusses präsentiert. Die Ausschuss-Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Rosenbach bzw. ihre Stellvertreterin Ing.ⁱⁿ Mag.^a Camerloher nahmen an folgenden Terminen teil:

- Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Monitoring-Ausschusses des Bundes in Linz und in Wien

- Teilnahme an 2 Vernetzungstreffen der Länder-Monitoring-Stellen (Austausch der Ländergremien)
- Teilnahme an fachspezifischen Seminaren, Konferenzen, Tagungen, Workshops und Vorträgen (z.B. Lehrgang Barrierefreiheit -Modul 2 und 3,.....)
- Vortragstätigkeit bei der Veranstaltung des Bildungs- und Heimatwerkes in Hollabrunn „Barrierefreiheit: Geht-geht nicht?“

Regelmäßig wurden auch die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoring-Ausschusses über Termine informiert und sie nahmen häufig an Sitzungen, Seminaren und Tagungen teil.

IV. Aktuelle Themen

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren Anfragen herangetragen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen.

- Individuelle Beschwerden werden von der NÖ Antidiskriminierungsstelle behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle (z.B. Bundesbehindertenanwaltschaft, ...) weiter vermittelt.
- Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.

D. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit

- Überwachung der UN-BRK und Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne der Inklusion
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit und weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Öffentlichkeitsarbeit: Gestaltung und Verbreitung eines Folders, Durchführung einer öffentlichen Sitzung
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoring-Stellen

Zusammenfassung in leichter Sprache



Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention. Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.
Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungs-Beauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Im Jahr 2014 hat der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Arbeit begonnen. Zuerst haben die Mitglieder eine Geschäftsordnung geschrieben.

In dieser Geschäftsordnung steht, wie der NÖ Monitoring-Ausschuss arbeitet, zum Beispiel wie zu Sitzungen eingeladen wird, wie Stellungnahmen beschlossen werden, und ähnliche Dinge.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat schon 11 Stellungnahmen zu Gesetzen abgegeben.

In der Stellungnahme zur NÖ Bauordnung steht, dass alle öffentlichen Gebäude barrierefrei sein müssen.

(Stellungnahme in einfach verständlicher Sprache:

http://www.noel.gv.at/bilder/d80/beschlossene_Stellungnahme_BO_und_BTV_LL.pdf)

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat auch eine Empfehlung zum NÖ Anti-Diskriminierungs-Gesetz erarbeitet.

Im Anti-Diskriminierungs-Gesetz steht, dass niemand benachteiligt werden darf.

Das Gesetz soll so geändert werden, dass auch Menschen mit Behinderung einen besseren Schutz bekommen.

Jede Benachteiligung wegen einer Behinderung soll verboten sein.

Der Schutz soll für alle Bereiche des Lebens gelten,

für die das Land Niederösterreich zuständig ist.

(Stellungnahme in einfach verständlicher Sprache:

http://www.noel.gv.at/bilder/d80/Empfehlung_ADG__einfach.pdf)

Im Jahr 2014 hat sich der Monitoring-Ausschuss insgesamt

7 Mal zu Arbeitssitzungen getroffen.



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in NÖ eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.
- Wir werden eine öffentliche Sitzung organisieren.

Weitere Informationen zum NÖ Monitoring-Ausschuss, zu den Stellungnahmen, ... (zum Teil auch in leicht verständlicher Sprache)

finden Sie im Internet unter: <http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe-Monitoringausschuss.html>

ANHANG

Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Folgende Personen sind im NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

Vorsitzende	Stellvertreterin
Dr. ⁱⁿ Christine Rosenbach	Mag. ^a Ing. ⁱⁿ Claudia Camerloher

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
Andreas Mühlbauer	Sandra Hermann
Christina Hendl	Harald Ellbogen
Mag. ^a Johanna Denk	Josef Schoisengeyer
Dr. Michael Adensamer	Dir. Johannes Hofer, MBA

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

Mag. ^a Andrea Ludwig	MMag. Volker Frey
---------------------------------	-------------------

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

Mag. Dr. Erich Lehner	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Monika Vyslouzil
-----------------------	--



© NLK J. Burchhart

Der NÖ Monitoringausschuss

Von links: Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach (Vorsitzende), Mag.^a Claudia Camerloher (Vorsitzende-Stellvertreterin), Mag.^a Johanna Denk, Mag. Dr. Erich Lehner, Dr. Michael Adensamer, Andreas Mühlbauer, Harald Ellbogen, Johannes Hofer MBA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Vyslouzil, MMag. Volker Frey, Mag.^a Andrea Ludwig
In der ersten Reihe: Josef Schoisengeyer, Sandra Hermann, Christina Hendl (nicht am Foto – siehe unten)



Christina Hendl

NÖ Monitoring-Gesetz

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 2

NÖ Monitoring-Ausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in

Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

§ 3

Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

§ 4

Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

§ 5

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 6

Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

§ 7

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,
2. durch Verzicht oder
3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblNO/LRNI_2013004/LRNI_2013004.pdf

Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Rechtsgrundlage - § 6 Abs.3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291

Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
 - b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber.
Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen solchen

Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.

- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
- a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b) nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.

(3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.

(2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(5) Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

(1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.

- (2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.
- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

<http://www.noee.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe-Monitoringausschuss/Monitoringausschuss.html>

Auszug aus

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(BGBl. III Nr. 155/2008)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im

Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **vollständige Version:**

http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/un-konvention_inkl._fakultativprotokoll,_de.pdf

- **Version in leichter Sprache (LL):**

<http://www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/UN-Behindertenrechtskonvention-LL.pdf>



www.noel.gv.at/monitoringausschuss

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss

Für den Inhalt verantwortlich: Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach,

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B

Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, e-mail: post.gbb@noel.gv.at

Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei



Leichter Lesen: Zusammenfassung in leichter Sprache, Übersetzung und
Zertifizierung nach capito Standard durch Capito Niederösterreich

www.capito.eu